

## **Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten**

### **TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

### **TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Die Verwendung des im Jahresabschluss der BAWAG Group AG zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 3.282.219.411,72 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen: Je dividendenberechtigter Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 2,1782 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 215.200.000,00, und der verbleibende Restbetrag auf neue Rechnung vorgetragen. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividenden zu. Dividendenzahltag ist der 10.05.2019."*

Begründung: Die BAWAG Group AG verfügt über 1.205.107 Stück eigene Aktien, aus denen ihr keine Dividende zusteht.

### **TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt."*

### **TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt."*

## **TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 bestellt."*

Begründung: Der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2019, ebenfalls die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wurde bereits in der am 7. Mai 2018 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

## **TOP 6: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands**

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b. gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre,**
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen,**
- d. all dies (Punkte a. bis c.) unter Widerruf der entsprechenden Ermächtigung laut Tagesordnungspunkt 3 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. September 2017.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"a. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.*

*Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 30% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.*

*Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.*

*Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

*b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.*

*Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:*

- i. Um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht zu bedienen;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;*
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Übertragung eigener Aktien einzulegen;*
- v. um die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußern zu können, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.*

*c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.*

*Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, sowie von gemäß § 66 AktG von Tochterunternehmen bzw. Dritten auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens erworbenen Aktien der Gesellschaft.*

*d. Die entsprechende Ermächtigung laut Tagesordnungspunkt 3 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. September 2017 wird hiermit widerrufen."*

Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b iVm § 170 Absatz 2 und § 153 Abs 4 AktG betreffend den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft.

**TOP 7: Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von durch die Gesellschaft noch zu erwerbenden eigenen Aktien gemäß § 192 Absatz 3 iVm § 65 Absatz 1 Z 6 AktG von derzeit EUR 100.000.000,00 um bis zu EUR 20.000.000,00 auf bis zu EUR 80.000.000,00, wobei der Erwerb der einzuziehenden Aktien auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) erfolgen darf.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 100.000.000,00, das in 100.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist, wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00, das sind bis zu 20.000.000 Stück Aktien, auf bis zu EUR 80.000.000,00, das sind bis zu 80.000.000 Stück Aktien, im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien, die von der Gesellschaft noch zu erwerben sein werden, gemäß § 192 Absatz 3 Z 2 AktG herabgesetzt.*

*Der Beschluss ist aufschiebend bedingt mit der Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 77, 78 CRR (Verordnung [EU] 575/2013) und soll – nach Maßgabe der dann vorliegenden Umstände – tunlichst innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftiger Erteilung dieser Erlaubnis umgesetzt werden.*

*Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der Rückführung von Überschusskapital an die Aktionäre.*

*Der Erwerb gemäß § 65 Absatz 1 Z 6 AktG kann nach Wahl des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten.*

*Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 30% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsenstage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.*

*Die Einziehung erfolgt nach den Bestimmungen des § 192 Absatz 3 Z 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns, einer freien Rücklage oder einer Rücklage gemäß § 225 Absatz 5 2. Satz UGB oder § 229 Absatz 1a 4. Satz UGB. Der auf die einzuziehenden Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital ist nach erfolgter Einziehung in die gebundene Kapitalrücklage (§ 192 Absatz 5 AktG) einzustellen."*

**Begründung:** Die Gesellschaft bereitet derzeit einen Antrag gemäß Artikel 77, 78 CRR (Verordnung [EU] 575/2013) auf Erteilung der Erlaubnis zum Rückkauf eigener Aktien zur Einziehung zu einem Gesamtgegenwert von bis zu EUR 400.000.000,00 vor.

Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b iVm § 170 Absatz 2 und § 153 Abs 4 AktG betreffend den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft, insbesondere Punkt 2 dieses Berichts.

**TOP 8: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Einführung eines neuen Genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um EUR 40.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und die dementsprechende Anpassung der Satzung in Punkt 5.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 40.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 40.000.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2019).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.*

*Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:*

- i. Um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht zu bedienen;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;*
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 in die Gesellschaft einzulegen;*
- v. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund dieser Ermächtigung gemäß litera v. ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten.*

*In § 5 der Satzung der Gesellschaft ist der bisherige Absatz (7) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Wortlaut dieses Beschlusses entspricht.*

*Das in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.9.2017 beschlossene Genehmigte Kapital wird widerrufen."*

Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 170 Absatz 2 iVm § 153 Abs 4 AktG betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts.

**TOP 9: Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.000.000,00 und die dementsprechende Anpassung der Satzung in Punkt 5.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zur Ausgabe zum Zwecke der Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage der in der Hauptversammlung vom 30.4.2019 erteilten Ermächtigung zukünftig begeben kann, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als Gläubiger von der Gesellschaft selbst oder von ihren Tochtergesellschaften zu begebenden Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis haben unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahrens unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden und des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft ermittelt zu werden. Der Ausgabebetrag der jungen Aktien darf den anteiligen Betrag am Grundkapital nicht unterschreiten. Die im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien sind in gleichem Maße wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.*

*In § 5 der Satzung der Gesellschaft ist ein neuer Absatz (8) einzufügen, der dem Wortlaut dieses Beschlusses entspricht."*

**TOP 10: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

*"Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 30. April 2024, Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von bis zu EUR 500.000.000,00, die Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 10.000.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft, deren anteiliger Betrag am Grundkapital bis zu EUR 10.000.000,00 entspricht, auszugeben. Diese Ermächtigung kann in einer oder mehreren Tranchen ausgeübt werden. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden Einlageformen ausgegeben werden. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen (Direktausschluss). Der Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc.) werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt. Zudem haben Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahrens unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden und des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft ermittelt zu werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können*

*durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien, im Wege einer Lieferung von Aktien durch Dritte oder einer Kombination aus diesen Formen bedient werden."*

Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 174 Absatz 4 iVm § 153 Abs 4 AktG.

**TOP 11: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechten oder anderen unter § 174 AktG fallenden Instrumenten unter Bezugsrechtsausschluss.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 30. April 2024, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte oder andere unter § 174 AktG fallende Instrumente (diese gemeinsam „Instrumente“) im Ausmaß von bis zu EUR 400.000.000,00 auszugeben. Diese Ermächtigung kann in einer oder mehreren Tranchen ausgeübt werden. Die Instrumente können gegen Barleistung oder Sacheinlage oder eine Kombination dieser beiden Einlageformen ausgegeben werden. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen (Direktausschluss). Der Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen der Instrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Höhe der Gewinnbeteiligung, Anspruch auf Liquidationserlös, Anspruch auf Dividende, etc) werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt. Zudem haben der Ausgabebetrag und die Bedingungen der Instrumente unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Instrumente im Rahmen eines marktüblichen Preisfindungsverfahrens unter Anwendung anerkannter marktüblicher Methoden ermittelt zu werden."*

Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 174 Absatz 4 iVm § 153 Abs 4 AktG.

**TOP 12: Änderung der Satzung in Punkt 10**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Die Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert: § 10.6 Absatz (4) wird ersatzlos gestrichen."*